

B e g r ü n d u n g

zur Satzung der Gemeinde Hohenwestedt
über den Bebauungsplan Nr. 12 - Schaarredder -

1. Entwicklung des Planes

Das Plangebiet liegt außerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Baugebiete. Gegen die Bebauung wurden jedoch in einer Besprechung vom 21. 5. 1968 von seiten des MdI - Abt. Ortsbau-
planung und Abt. Raumordnung - keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

2. Beteiligte Grundeigentümer

Die Eigentümer der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen sowie die Flächenangaben und Maßnahmen nach dem BBauG enthält.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die für die Bebauung und für den öffentlichen Verkehr vorgesehenen Flächen befinden sich im Privateigentum. Die Abtretung der Gemeindebedarfsflächen an die Gemeinde Hohenwestedt wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es noch erforderlich werden, so ist die Inanspruchnahme dieser Flächen gem. §§ 85 bis 122 des BBauG vorgesehen. Die die einzelnen Grundstücke betreffenden Maßnahmen sind aus der Spalte des Eigentümerverzeichnisses zu ersehen. Soweit Leitungen durch Privatgrundstücke laufen, sind die dafür erforderlichen Flächen gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 11 im Plan festgelegt.

4. Verkehr

a) Erschließungsstraßen

Die für den öffentlichen Bedarf ausgewiesenen Verkehrsflächen - Straßen, Fußwege und Parkflächen - sind im B-Plan farbig dargestellt. Die Erschließungsstraßen sollen in einer Gesamtbreite

von 8,5 m ausgebaut werden. Es entfallen auf die Fahrbahnbreite 5,5 m und auf den beidseitigen Gehweg je 1,5 m. Der geplante Gehweg im südwestlichen Teil des B-Plans ist z. Z. ein häufig begangener, aber unbefestigter Fußsteig. Er wird insbesondere von zahlreichen Beschäftigten der Fa. SPAR - I. A. Schnell - täglich als Weg zur Arbeitsstelle benutzt.

b) Straßenbeleuchtung

In allen Wohnstraßen sollen in einem Abstand von ca. 50 m = 7,50 m hohe Standleuchten aufgestellt werden.

5. Versorgungseinrichtungen

a) Wasserversorgung

Sämtliche Grundstücke werden an die gemeindliche zentrale Wasserversorgung angeschlossen.

b) Strom

Die Stromversorgung wird von der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungsgesellschaft übernommen. Sämtliche Stromleitungen sind zu verkabeln.

c) Gas

Eine Gasversorgungsleitung kann verlegt werden. Die neugeplanten Häuser können hier angeschlossen werden.

d) Schmutzwasser

Die Grundstücke werden an das gemeindliche Ortsnetz der Kanalisation (Trennsystem) angeschlossen. Es besteht Anschluß- und Benutzungszwang. Im BBau-Plangebiet ist eine neue Schmutzwasserleitung (durchgehende Linien) zu bauen.

Dimensionen und Sieltiefen werden in einem anzufertigenden Sielplan noch festgelegt.

e) Regenentwässerung

Die Regenwässer von den Gebäuden und der Straße sind durch eine neu zu bauende Regenwasserleitung (gestrichelte Linien) in die vorhandene Vorflut einzuleiten.

f) Müllbeseitigung

Müll ist in ordnungsgemäßen Müllkübeln zu lagern und regelmäßig abzufahren.

g) Feuerlöscheinrichtung

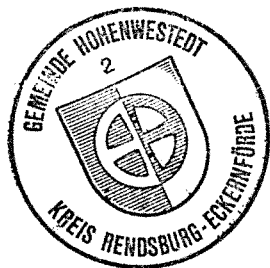
Für Feuerlöschzwecke werden an den noch festzulegenden Punkten der Aufschließungsstraßen und Wege Hydranten angelegt.

6. Kosten

- a) Straßen- und Wegebaukosten einschl. Grunderwerb, Beleuchtung und Regenentwässerung ca. 150.000,-- DM
Anteil der Gemeinde: ca. 15.000,-- DM
- b) Schmutz- und Regenwasserkanalisation ca. 70.000,-- DM
Anteil der Gemeinde: --,-- DM

Die Anlieger werden, soweit die Erschließung nicht privatrechtlich geregelt wird, zu den Kosten der Erschließung nach den gesetzlichen bzw. ortsrechtlichen Vorschriften herangezogen.

Hohenwestedt, den 3. August 1971



Gemeinde Hohenwestedt
- Der Bürgermeister -

M. Mann

[Handwritten mark]